

17.**Anordnung
über die Gleichberechtigung der Frau
im Staatsangehörigkeitsrecht**

Vom 30. August 1954

(ZB1. S. 431)

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Gleichberechtigung von Mann und Frau im gesellschaftlichen Leben festgelegt und alle Rechtsnormen aufgehoben, die die Frau gegenüber dem Mann benachteiligen.

Dadurch wird auch die Gleichstellung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht bedingt.

Bis zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Regelung und Klärung der neuen Rechtslage sind alle Bestimmungen im Staatsangehörigkeitsrecht, die eine Beschränkung oder Minderung der Rechte der Frau festlegen, nicht mehr anzuwenden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts wird folgendes angeordnet:

§ 1

Eine Ausländerin oder Staatenlose, die mit einem Deutschen die Ehe eingeht, erwirbt durch die Eheschließung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Eine Deutsche, die mit einem Ausländer oder einem Staatenlosen die Ehe eingeht, verliert durch die Eheschließung in keinem Falle die deutsche Staatsangehörigkeit.